



Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen

parteionabhängige Bürgerbewegung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2018

Satzung

§ 1

Name, Zweck, Sitz

- (1) Die Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen - UWD ist eine demokratische und unabhängige Vereinigung von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern. Sie hat das Ziel, an den kommunalen Belangen des Kreises Dithmarschen parteiunabhängig mitzuwirken.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD ist die Kreisstadt Heide.
- (4) Die Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen aus Beiträgen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede/r für den Kreis Dithmarschen wahlberechtigte Bürger/in, wenn sie/er für die Ziele der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD eintreten will. Sie/Er kann anderen politischen Parteien angehören, jedoch nur, soweit diese im Tätigkeitsbereich der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen nicht eigene Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl aufstellen. Sie/Er darf nicht der Scientology Organisation angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder beim Vorstand zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

- (3) Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt, Verlust der Wahlberechtigung für die Wahl des Dithmarscher Kreistages oder durch Ausschluss.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 3

Organe

Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre einmal zusammen. Auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt Satzungsänderungen;
 - b) Sie wählt
 - den Vorstand für zwei Kalenderjahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig,
 - die Wahlkreiskandidaten sowie die Listenkandidaten nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes,
 - zwei Kassenprüfer/innen und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren;
 - c) sie beschließt über an die Mitgliederversammlung gerichtete Beitrittserklärungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 6;
 - d) sie beschließt über die Besetzung einer Lenkungsgruppe, welche das Wahlprogramm ausarbeitet und dieses dem Vorstand zur Beschlussvorlage vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bewirkt also Ablehnung.

- (4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD besteht aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Geschäftsführer/in,
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
 - bis zu sechs Beisitzer/innen
 - der/dem Ansprechpartner für die Jugendorganisation UNDI
- (2) Die Vertretung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Er fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Ladungsfristen

- (1) Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt zehn Tage. Bei Einberufung von Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail.
- (2) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt vier Tage; die Einladung kann auch persönlich oder telefonisch erfolgen.

§ 7

Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitskreise zu einzelnen Sachgebieten einrichten. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung und auf besondere Aufforderung dem Vorstand.
- (2) Zu den Arbeitskreisen können aus fachbezogenen Gründen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Über ihre Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.
- (3) Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD abzugeben.

§ 8

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit derselben Tagesordnung einberufen und dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.
- (3) Der Antrag auf Auflösung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 muss in der Einladung aufgeführt sein, anderenfalls ist der Beschluss gemäß Abs. 1 nicht wirksam.
- (4) Ein bei Auflösung vorhandener Überschuss finanzieller Mittel fließt dem Kreis Dithmarschen zur Verwendung für soziale oder kulturelle Zwecke zu.

Heide, den 13. Februar 2018